

## Patientenrechte und Eigenverantwortung im Krankenhaus

Patientenrechte sind Menschenrechte, die sich mit der Würde des Menschen und dessen Selbstbestimmung befassen und im Einzelnen sowohl die Rechte im Hinblick auf Diagnostik und Behandlung als auch die Verantwortung für eine gesundheitsorientierte Lebensführung und aktive Unterstützung der Behandlungs- und Pflegemaßnahmen im Rahmen der stationären oder ambulanten Versorgung im Krankenhaus zum Inhalt haben.

**Selbstbestimmung und aktive Teilnahme an der Behandlung haben positiven Einfluss auf Wohlbefinden und Erhaltung der Gesundheit.**

Krankheit ist eine Ausnahmesituation und wird von den Menschen ganz unterschiedlich erlebt und bewältigt.

Die WHO definierte die Gesundheit als „die Fähigkeit des Menschen, seine Potenziale auszuschöpfen und positiv auf die Herausforderungen der Umwelt zu reagieren.“

Aufgabe des Krankenhauses bzw. des Gesundheitszentrums und des Einzelnen ist es nun, dieses wichtige Gut GESUNDHEIT zu erhalten und zu fördern.

Es seien nun einige wichtige Rechte und Verantwortungen näher beleuchtet:

1. Recht auf umfassende Information und Aufklärung:  
Ihre Ärztin oder Ihr Arzt haben das Recht und die Pflicht, Sie über alle mit der Diagnostik und der Behandlung verbundenen Risiken, über alternative Behandlungsmöglichkeiten oder auch die Möglichkeit sich Spezialabteilungen in anderen Krankenhäusern anzuvertrauen, verständlich und ausreichend zu informieren. Zur Durchführung jeglicher Maßnahme ist Ihre persönliche Zustimmung notwendig (Ausnahme: bei Bewusstlosigkeit und bei lebenserhaltenden Maßnahmen).
2. Schmerzen sind sehr oft mit der Erkrankung verbunden. Sprechen Sie mit Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt darüber und fragen Sie nach den möglichen Ursachen und notwendigen Gegenmaßnahmen.
3. Die Aufklärung darf nur von Ärztinnen und Ärzten geleistet werden. Pflegepersonen dürfen keine ärztliche Aufklärung durchführen, sondern sie informieren Sie gerne über die Pflegemaßnahmen.
4. Die Aufklärungspflicht beinhaltet die Diagnose, die möglichen Gefahren und die Behandlung.
5. Sie haben auch das Recht in Ihre Krankengeschichte und in die Pflegedokumentation Einsicht zu nehmen.
6. Alle **Ihre persönlichen und mit der Erkrankung verbundenen Daten** sind absolut geschützt und **dürfen** von den zur Auskunft berechtigten ärztlichen und pflegerischen Mitarbeitern **nur Ihnen selbst oder Ihren nächsten Angehörigen** nur mit Ihrer Zustimmung **weitergegeben werden**.
7. Der für Ihre Weiterbehandlung notwendige Arztbrief wird ausschließlich an den von Ihnen bei der Aufnahme angegebenen Hausarzt oder behandelnden Arzt weitergegeben.

8. Sie dürfen selbstverständlich eine rücksichtsvolle, Ihre Intimsphäre schützende Behandlung und Pflege erwarten. Wir nehmen Ihre Sorgen und Ängste ernst. Ihren Wunsch nach seelsorgerlicher oder/und psychologischer Betreuung teilen Sie bitte Ihren Schwestern oder Ihren Ärzten mit. Diese werden umgehend für entsprechende Kontakte sorgen.
9. Kinder haben eigene Bedürfnisse und genießen besonderen Schutz und besondere Fürsorge durch Schwestern und Ärzte unseres Krankenhauses. Über besonderen Wunsch kann die Mutter oder ein Familienmitglied auch unser Mutter-Kind-Zimmer gegen einen geringen Tagessatz in Anspruch nehmen und so dem Kind helfen, mit der fremden und ungewohnten Situation leichter fertig zu werden.

Solange Sie als Mutter Ihr Kind stillen, entstehen für Sie bei der Mitnahme ins Krankenhaus keine Kosten!

Für Kinder gilt das Informations- und Zustimmungsrecht zu Behandlungen sinngemäß wie für Erwachsene. Je nach Alter und Einsichtsfähigkeit ist jedenfalls die Zustimmung der Eltern oder der Obsorgeberechtigten einzuholen!

Eine AUSNAHME von der vorherigen Zustimmung stellt nur der NOTFALL dar-

10. Wenn das Leben zu Ende geht, hat der Patient das Recht, sein Leben in Würde und in Stille, wenn möglich im Beisein seiner Angehörigen zu beenden. Der Tod ist Teil des Lebens und daher gilt unser Bemühen in besonderer Weise den Schwerstkranken und Sterbenden durch therapeutisch-pflegerische Maßnahmen, wie Schmerztherapie etc. und durch psychologischen und seelsorgerlichen Beistand. In diesen Beistand sind auch die betroffenen Angehörigen eingeschlossen.
11. Sie haben selbstverständlich das Recht, Beschwerden oder auch Anregungen einzubringen, falls Sie der Meinung sind, einen Schaden erlitten zu haben oder in Ihren Rechten beschnitten worden zu sein.  
Ihre Ansprechpartner sind: Ärztlicher Leiter in allen medizinischen Problemen  
Pflegedienstleitung in pflegerischen Angelegenheiten  
Verwaltungsleiter in allen übrigen, insbesondere sicherheitstechnischen, organisatorischen und finanziellen Problemen.  
Weiters steht Ihnen die Patientenombudsstelle des Landes Steiermark unter der Telefon-Nummer: 0316/877-3350 oder unter der Homepage: [www.patientenvertretung.steiermark.at](http://www.patientenvertretung.steiermark.at) zur Verfügung.
12. Die Wiederherstellung und Erhaltung Ihrer Gesundheit hängt aber auch entscheidend davon ab, dass Sie Veränderungen Ihres Gesundheitszustandes Ihrem behandelnden Arzt sehr genau beschreiben und an der Behandlung aktiv durch Information an Ärzte und Pflegepersonen mitarbeiten. Ihre Erkrankung könnte auch mit Ihren Lebensumständen und Ihrer Lebensführung zusammenhängen. Beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die Ratschläge hinsichtlich Ernährung, Bewegung und Entspannung.
13. Ganz besonders wichtig ist die Inanspruchnahme der kostenlosen Vorsorgeuntersuchung ab dem 19. Lebensjahr entweder in Vorsorgeeinrichtungen der Sozialversicherungsträger, wie etwa die Steiermärkische Gebietskrankenkasse in Graz, Josef-Pongratz-Platz 1 oder beim Arzt Ihres Vertrauens.

14. Wie in allen zwischenmenschlichen Situationen gibt es auch im Krankenhaus bestimmte Regeln, die einzuhalten sind, damit das Krankenhaus die Funktion des Betriebes zu Ihrem Wohl aufrechterhalten kann.  
Beachten Sie bitte die Hausordnung und nehmen Sie auf Ihre Mitpatienten und deren Besucher entsprechend Rücksicht.  
Fragen Sie Ihr Pflegepersonal auch um unser Leitbild, in dem unsere Grundsätze und Ziele für eine optimale fachliche und menschliche Betreuung beschrieben sind.
15. Zur Weiterbehandlung nach dem Krankenhausaufenthalt werden Sie an Ihren behandelnden Arzt bzw. Hausarzt zurücküberwiesen. Sollte eine Nachbehandlung in den Krankenhaus-Ambulanzen notwendig sein, werden Sie von uns entsprechend informiert.